

Informationen für ehrenamtliche Pflegepersonen



Um die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu fördern und den hohen Einsatz der Pflegepersonen anzuerkennen, zahlt die private Pflegepflichtversicherung für Pflegepersonen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Umfang der Pflege Tätigkeit

Renten- bzw. Arbeitslosenversicherungsbeiträge können nur für Pflegepersonen gezahlt werden, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen. Ob dies der Fall ist - insbesondere wenn eine pflegebedürftige Person von mehreren Pflegepersonen gepflegt wird -, ermittelt der Medizinische Dienst der privaten Pflegepflichtversicherung im Einzelfall.

Weil sich die Höhe evtl. zu zahlender Rentenversicherungsbeiträge für ehrenamtliche Pflegepersonen nach dem Anteil der jeweiligen Pflegeperson am Gesamtpflegeaufwand richtet, sollten bei der Begutachtung möglichst alle Pflegepersonen anwesend sein.

Bei nicht übereinstimmenden oder fehlenden Angaben der Pflegepersonen erfolgt die Aufteilung des Pflegeaufwandes nach § 44 Abs. 1 Satz 5 SGB XI zu gleichen Teilen.

Berücksichtigt werden können Hilfeleistungen in folgenden Bereichen:

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Zusätzliche Erwerbstätigkeit

Auch für Pflegepersonen, die neben der Pflege Tätigkeit noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, können Rentenversicherungsbeiträge durch die private Pflegepflichtversicherung entrichtet werden, wenn sie neben der Pflege Tätigkeit nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

Bei der Feststellung der wöchentlichen Stundenzahl ist auch die für die Tätigkeit notwendige Vor- und Nacharbeit zu berücksichtigen (insbesondere bei Lehrern).

In der Arbeitslosenversicherung schließt jede Beschäftigung, in der Arbeitslosenversicherungspflicht besteht, die Versicherungspflicht als Pflegeperson aus.

Renten- oder Versorgungsbezug

Eine Versicherungspflicht tritt nicht mehr ein, wenn die Pflegeperson bereits

- eine Vollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze bezieht oder
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze bezieht

Kindererziehungszeiten und Beitragserstattung

Rentenversicherungspflicht kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn die Pflegeperson bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht rentenversichert war oder nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten hat.

Dagegen können die Pflegepersonen während ihrer Pfllegetätigkeit rentenversicherungspflichtig werden, die Kinder erzogen haben und für die aufgrund anrechenbarer Kindererziehungszeiten vom Bund Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit der Pflege

Wird die Pfllegetätigkeit nur deshalb ausgeübt, weil die eigentliche Pflegeperson an der Pflege gehindert ist (z.B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen) oder steht bereits fest, dass die Pfllegetätigkeit nur von vorübergehender Dauer (nicht mehr als zwei Monate bzw. 60 Tage im Jahr) ist, tritt keine Versicherungspflicht ein.

Hinweis zur Beitragshöhe

Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge ist abhängig vom Pflegegrad der pflegebedürftigen Person und der von ihr bezogenen Leistung aus der Pflegeversicherung.

Sind an der Pflege mehrere Pflegepersonen beteiligt, richtet sich die Beitragshöhe auch nach dem Anteil der jeweiligen Pflegeperson am Gesamtpflegeaufwand.

In der Arbeitslosenversicherung werden für jede Pflege einheitliche Beiträge gezahlt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Für Rückfragen stehen wir unter der Rufnummer

(069) 24703 - 255 (Bezirksleitung Karlsruhe)
256 (Bezirksleitung Kassel)
257 (Bezirksleitung Münster)
261 (Bezirksleitung Rosenheim)
259 (Bezirksleitung Wuppertal)

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB